

Kleine Anfrage

**der Abg. Hermann Katzenstein, Andre Baumann
und Fadime Tuncer GRÜNE**

und

Antwort

des Ministeriums für Verkehr

Barrierefrei unterwegs im Rhein-Neckar-Kreis

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie definiert die Landesregierung Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehr und welche Ziele hat sie sich diesbezüglich gesteckt?
2. Welche Personengruppen sind aus Sicht der Landesregierung insbesondere auf Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehr angewiesen bzw. profitieren davon?
3. Wie gewährleistet die Landesregierung, dass die Vorgaben des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) bezüglich der Erreichung einer vollständigen Barrierefreiheit des ÖPNV im Rhein-Neckar-Kreis eingehalten werden und wie werden die Kommunen dabei unterstützt?
4. Welche Antragsberechtigten (wie beispielsweise Gemeinden oder Verkehrsunternehmen) im Rhein-Neckar-Kreis haben in den vergangenen fünf Jahren in welchem Umfang Landesfördermittel für Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehr sowie für den Zugang zu kommunalen Liegenschaften beantragt bzw. erhalten?
5. Welche Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit im straßengebundenen ÖPNV an Strecken in Straßenbaulastträgerschaft des Landes wurden im Rhein-Neckar-Kreis in den vergangenen fünf Jahren durchgeführt?
6. Wie verhält sich die derzeitige Situation der Barrierefreiheit an den Bahnstationen im Rhein-Neckar-Kreis?

10.11.2025

Katzenstein, Baumann, Tuncer GRÜNE

Begründung

Die Schaffung von Barrierefreiheit im öffentlichen Raum ist entscheidend, um allen Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Die vorliegende Kleine Anfrage soll aufzeigen, inwiefern Barrierefreiheit im Rhein-Neckar-Kreis bereits erreicht werden konnte.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 18. Februar 2026 Nr. VM3-0141.5-34/117/4 beantwortet das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration sowie dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie definiert die Landesregierung Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehr und welche Ziele hat sie sich diesbezüglich gesteckt?

Zu 1.:

Das Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (L-BGG) soll den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Rechte durch alle Menschen mit Behinderungen fördern, schützen und gewährleisten. An die Vorgaben des Gesetzes sind auch die Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Landesverwaltung gebunden.

Der § 3 Absatz 2 L-BGG definiert die Barrierefreiheit allgemein wie folgt:

„Barrierefrei sind Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Eine besondere Erschwernis liegt auch dann vor, wenn Menschen mit Behinderungen die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel verweigert oder erschwert wird.“

Die Herstellung von Barrierefreiheit ist ein wichtiges Thema zur Verbesserung des ÖPNV. Mit der ÖPNV-Strategie 2030 hat die Landesregierung eine strategisch-konzeptionelle Grundlage mit konkreten Zielen, Maßnahmen und Zeithorizonten zur Umsetzung in verschiedenen Beteiligungsformaten erarbeitet. Die konsequente Stärkung der Barrierefreiheit stellt ein unabdingbares Querschnittsthema dar, welches über alle Handlungsfelder der ÖPNV-Strategie 2030 hinweg Berücksichtigung findet. Gerade Maßnahmen in den Bereichen Infrastruktur, Betrieb und vernetzte Mobilität spielen für die Barrierefreiheit eine wesentliche Rolle.

2. Welche Personengruppen sind aus Sicht der Landesregierung insbesondere auf Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehr angewiesen bzw. profitieren davon?

Zu 2.:

Gemeinhin sind in ihrer Mobilität und Sensorik eingeschränkte Menschen besonders auf einen barrierefreien ÖPNV angewiesen, da ihnen oftmals die Teilnahme am Verkehr mit individuellen Verkehrsmitteln (z. B. privates Kfz, Fahrrad) nicht möglich ist. Aber auch Familien mit Kindern oder auch Personen mit viel Gepäck

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

profitieren erheblich von barrierefreien Angeboten im ÖPNV. Mobilitätsangebote müssen grundsätzlich allen zur Verfügung stehen – nur so wird der ÖPNV seinen gesetzlichen Anforderungen gerecht.

3. Wie gewährleistet die Landesregierung, dass die Vorgaben des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) bezüglich der Erreichung einer vollständigen Barrierefreiheit des ÖPNV im Rhein-Neckar-Kreis eingehalten werden und wie werden die Kommunen dabei unterstützt?

Zu 3.:

Nach § 8 Absatz 3 PBefG haben die Aufgabenträger bei der Erstellung ihrer Nahverkehrspläne die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen zu berücksichtigen. Aber auch der § 11 Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) fordert im Rahmen der Nahverkehrspläne von den kommunalen Aufgabenträgern Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen zur Verwirklichung einer möglichst weitreichenden Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr.

Die Landesregierung trifft hier kein Gewährleistungsauftrag. Sie unterstützt jedoch die kommunalen ÖPNV-Aufgabenträger bei der Umsetzung dieser Vorgaben sowohl unmittelbar als auch mittelbar. Eine unmittelbare Unterstützung findet insbesondere durch das Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) statt, gemäß dem beispielsweise der Umbau und die Nachrüstung bestehender verkehrswichtiger Anlagen und Einrichtungen des ÖPNV zur Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit (§ 2 Nummer 12 LGVFG) gefördert werden. Das Land fördert zudem nach LGVFG Linienomnibusse, und dies nur unter der Bedingung der Barrierefreiheit/Niederflurigkeit. Eine mittelbare Förderung erfolgt durch die spezifischen Förderprogramme im ÖPNV. Im Rhein-Neckar-Kreis kann hier besonders das Förderprogramm „Regiobusse“ benannt werden. Die durch das Förderprogramm unterstützen Verkehrsleistungen von Mosbach über Sinsheim und Wiesloch-Walldorf bis nach Schwetzingen werden gemäß den Förderbedingungen mit Fahrzeugen erbracht, die nach den Maßgaben der Förderung mindestens über einen niederflurigen Bodenanteil (mindestens „Low-Entry“) und eine Klapprampe verfügen müssen sowie über eine Mehrzweckfläche, auf der Rollstühle, Fahrräder und Kinderwagen gesichert mitgeführt werden können.

Weiterhin wurde seitens des Ministeriums für Verkehr im Jahr 2020 (mit Verlängerung ins Jahr 2022) ein Förderprogramm zur „Erfassung der Barrierefreiheit an ÖPNV-Haltestellen in Baden-Württemberg für die elektronische Fahrplanauskunft“ veröffentlicht, bei dem die kommunalen Aufgabenträger antragsberechtigt waren. Zweck der Förderung war es, in den Fahrplanauskunftssystemen Informationen zu barrierefreien Reiseketten bereitzustellen. Ein Förderantrag des Rhein-Neckar-Kreises wurde nicht gestellt.

Seit dem Jahr 2022 steht mit dem Landeszentrum Barrierefreiheit (LZ-BARR) auch ein Kompetenzzentrum zu den unterschiedlichen Aspekten der Barrierefreiheit zur Verfügung. Das LZ-BARR berät grundsätzlich auch kommunale Aufgabenträger im Bereich öffentlicher Personennahverkehr kostenfrei zu etwaigen Fragen oder Anliegen im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit.

4. Welche Antragsberechtigten (wie beispielsweise Gemeinden oder Verkehrsunternehmen) im Rhein-Neckar-Kreis haben in den vergangenen fünf Jahren in welchem Umfang Landesfördermittel für Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehr sowie für den Zugang zu kommunalen Liegenschaften beantragt bzw. erhalten?

Zu 4.:

Grundsätzlich müssen alle nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) und Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG), geförderte Vorhaben barrierefrei umgesetzt werden (§ 3 Absatz 1 Satz 1 lit. d LGVFG).

Die Förderung „Barrierefreier Umbau von Bushaltestellen“ ist demgegenüber ein eigenständiger Fördertatbestand. Das Regierungspräsidium Karlsruhe konnte im Rhein-Neckar-Kreis diesbezüglich Vorhaben ab 2021 auswerten (siehe beiliegende Anlage „Auswertung RNK Barrierefreiheit“).

Demnach wurden bei insgesamt 20 verschiedenen Antragstellern ein Fördervolumen von 14 108 970,21 Euro für Vorhaben zur Barrierefreiheit bewilligt. Davon wurden bereits 9 043 837,21 Euro ausbezahlt. Neun Antragsteller haben eine Zuwendung beantragt bzw. ein Vorhaben für die Förderung angemeldet. Die voraussichtlichen Zuwendungen belaufen sich dabei nach aktuellem Stand auf ca. 2,144 Millionen Euro. Einige in der Tabelle genannte Vorhaben umfassen neben dem Fördertatbestand „Barrierefreie Umbau von Bushaltestellen“ noch weitere Fördertatbestände wie zum Beispiel die Errichtung von Fahrradabstellanlagen. Aufgrund der verwaltungsinternen Art der Erfassung ist hier eine genaue Abgrenzung durch das Regierungspräsidium nicht möglich gewesen.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe teilte weiter mit, dass Antragsteller für Zuwendungen nach dem LGVFG in den letzten fünf Jahren im Rhein-Neckar-Kreis vor allem die Deutsche Bahn, die Mannheimer Verkehrs-AG und die Heidelberger Stadtwerke waren. Die Deutsche Bahn baut die Infrastruktur der S-Bahn Rhein-Neckar mit insgesamt 37 Stationen aus. Die Anträge dazu wurden zwischen 1997 und 2011 gestellt. Die Maßnahmen sind zum Großteil bereits abgeschlossen. Das Land hat für die Maßnahmen von 2021 bis 2023 8,4 Millionen Euro bezahlt. Wieviel davon explizit für die Barrierefreiheit angefallen ist, ließ sich nicht ermitteln.

Im Hinblick auf die kommunalen Liegenschaften wurde im Rahmen des Förderprogramms zur Wohnraumförderung (aktuell: Wohnungsbau BW 2022, in der Neufassung vom 1. April 2025) des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen der barrierefreie Zugang zu kommunalen Liegenschaften gefördert. Im Zeitraum von 2021 bis zum Jahr 2025 erfolgten Zusatzförderungen zur Herstellung von Barrierefreiheit nach DIN 18040-2 an Kommunen im Rhein-Neckar-Kreis. In diesem Zusammenhang wurden drei Förderanträge eingereicht, wobei 207 117,69 Euro für Zusatzförderungen zur Herstellung der Barrierefreiheit gewährt wurden. Beantragt war jeweils eine Basisförderung, die mit einer Förderung zur Herstellung eines barrierefreien Zugangs verbunden war.

Die Landesbauordnung schreibt ein Maß an Barrierefreiheit für Neubauvorhaben bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen vor (vgl. § 35 Absatz 1 LBO). Es ist somit davon auszugehen, dass mit dem Förderprogramm Wohnungsbau BW die Schaffung einer Vielzahl bereits aufgrund der Landesbauordnung barrierefreie erreichbarer Wohnungen gefördert wurde und wird, ohne dass eine konkrete Zusatzförderung in Anspruch genommen wird.

Zahlreiche Städte und Gemeinden aus dem Rhein-Neckar-Kreis haben in den vergangenen fünf Jahren außerdem Finanzhilfen aus den beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen angesiedelten *Programmen der Städtebauförderung* erhalten. Auch Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehr (insbesondere Fußverkehr zum Beispiel durch die Gestaltung von öffentlichen Plätzen) sowie von barrierefreien Zugängen zu kommunalen Liegenschaften können dabei förderfähig sein, soweit sie der Beseitigung eines städtebaulichen Missstands dienen und innerhalb eines Sanierungsgebiets liegen. Die Maßnahmen können zugleich weiteren Zwecken dienen. Sie sind Gegenstand eines langfristigen, breiten, gebietsbezogenen Maßnahmenbündels. Genaue Zahlen hinsichtlich der kommunalen Liegenschaften liegen deshalb nicht vor.

5. Welche Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit im straßengebundenen ÖPNV an Strecken in Straßenbaulastträgerschaft des Landes wurden im Rhein-Neckar-Kreis in den vergangenen fünf Jahren durchgeführt?

Zu 5.:

In den vergangenen fünf Jahren (2021 bis 2025) wurden an Strecken in der Straßenbaulastträgerschaft des Landes im Rhein-Neckar-Kreis, im Rahmen

von Straßenbauvorhaben des Regierungspräsidiums Karlsruhe, nachfolgende Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit im straßengebundenen ÖPNV durchgeführt.

- Bushaltestellen „Heddesheim Gewerbegebiet“ und „Heddesheim-Hirschberg Bahnhof DB“ im Zuge der Fahrbahndeckenerneuerung „L 541 FDE Heddesheim bis A5“ (2021)
- Bushaltestellen „Kirchheim Pleikartsförster Hof“ und „Kirchheim Grasweg“ im Zuge der Fahrbahndeckenerneuerung „L 600a Heidelberg Barrierefreier Umbau Bushaltestellen“ (2025)

Hierbei handelte es sich jeweils um den barrierefreien Ausbau der genannten Bushaltestelle in beiden Fahrtrichtungen.

6. Wie verhält sich die derzeitige Situation der Barrierefreiheit an den Bahnstationen im Rhein-Neckar-Kreis?

Zu 6.:

Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums Karlsruhe sind von den 32 Haltestellen der RNV-Stadt- und Straßenbahnlinien (5/5a, 22, 23) auf dem Gebiet des Rhein-Neckar-Kreises 25 barrierefrei ausgebaut. Zudem sind im Haltestellenkataster auf dem Gebiet des Rhein-Neckar-Kreises rund 1 850 Bussteige erfasst, davon sind rund 410 barrierefrei (mind. 16 cm Bordsteinhöhe) ausgebaut.

Im Bereich der DB gibt es auf dem Gebiet des Rhein-Neckar-Kreises insgesamt 34 Stationen, lediglich eine ist davon (noch) nicht vollständig barrierefrei ausgebaut (Hemsbach). Die im Freizeitverkehr auf der Krebsbachtalbahn auf dem Gebiet des Rhein-Neckar-Kreises liegenden drei Stationen (alle nicht barrierefrei ausgebaut) wurden nicht mitgezählt.

Hermann
Minister für Verkehr

Übersicht LGVFG-ÖPNV-Fördermaßnahmen im Rhein-Neckar-Kreis zur Herstellung von Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehr ab 2021

Stand: 07.01.2026

Kategorie	Antragsteller	Maßnahmenbeschreibung	(vsl.) Gesamtkosten	(vsl.) Gesamtzuwendung
Kat. A (Bewilligung erteilt)	Gemeinde Dielheim	Barrierefreier Umbau von 14 Bushaltestellen	416.500,00 €	374.850,00 €
	Gemeinde Heddesheim	Barrierefreier Umbau von 4 Bushaltestellen	213.239,24 €	56.257,88 €
	Gemeinde Heddesheim	Barrierefreier Umbau von 8 Bushaltestellen	275.225,14 €	202.431,00 €
	Gemeinde Helmsdorf-Bargen	Barrierefreier Umbau von 4 Bushaltestellen	183.589,84 €	108.606,00 €
	Gemeinde Hirschberg a.d.B.	Barrierefreier Umbau von 9 Bushaltestellen	858.410,92 €	643.808,00 €
	Gemeinde Malsch	Barrierefreier Umbau von 10 Bushaltestellen	212.590,59 €	148.500,00 €
	Gemeinde Mühlhausen	Barrierefreier Umbau von 7 Bushaltestellen	238.483,14 €	177.676,00 €
	Gemeinde Plankstadt	Barrierefreier Umbau von 6 Bushaltestellen	689.872,75 €	227.766,00 €
	Gemeinde Reilingen	Barrierefreier Umbau von 4 Bushaltestellen	167.744,71 €	116.382,00 €
	Gemeinde St. Leon-Rot	Barrierefreier Umbau von 7 Bushaltestellen	275.957,82 €	177.523,33 €
	Gemeinde Wiesenbach	Barrierefreier Umbau von 5 Bushaltestellen	253.655,14 €	139.044,00 €
	Heidelberger Straßen- und Bergbahn GmbH	Barrierefreier Ausbau der Umsteigehaltestelle Kirchheimer Straße in Eppelheim (Endhaltestelle der Linie 22)	2.580.569,00 €	1.664.100,00 €
	Heidelberger Straßen- und Bergbahn GmbH	Kurpflanzentrum bis Friedhof mit barrierefreiem Ausbau von drei Haltestellen	12.047.682,00 €	6.565.770,00 €
	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Barrierefreier Umbau von 10 Bushaltestellen	779.000,00 €	389.844,00 €
	Stadt Eberbach	Barrierefreier Umbau von 10 Bushaltestellen	408.373,00 €	325.227,00 €
	Stadt Eberbach	Barrierefreier Umbau von 8 Bushaltestellen	564.109,40 €	230.003,00 €
	Stadt Hockenheim	Barrierefreier Umbau von 5 Bushaltestellen	227.631,72 €	159.012,00 €
	Stadt Hockenheim	Barrierefreier Umbau von 5 Bushaltestellen	541.769,38 €	157.667,00 €
	Stadt Hockenheim	Barrierefreier Umbau von 3 Bushaltestellen und Neubau von 2 barrierefreien Bushaltestellen	535.000,00 €	178.444,00 €
	Stadt Ladenburg	Barrierefreier Umbau von 4 Bushaltestellen	762.359,75 €	117.929,00 €
	Stadt Neckarbischofsheim	Barrierefreier Umbau von 6 Bushaltestellen	246.806,00 €	188.853,00 €
	Stadt Rauenberg	Barrierefreier Umbau von 6 Bushaltestellen	321.140,00 €	182.874,00 €
Kat. B (Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist gestellt, aber noch nicht bewilligt)	Stadt Rauenberg	Barrierefreier Umbau von 7 Bushaltestellen	420.901,00 €	236.125,00 €
	Stadt Schriesheim	Barrierefreier Umbau von 4 Bushaltestellen	330.000,00 €	147.530,00 €
	Stadt Sinheim	Barrierefreier Umbau von 20 Bushaltestellen	881.020,50 €	566.874,00 €
	Stadt Weinheim	Barrierefreier Umbau von 9 Bushaltestellen	392.700,00 €	286.640,00 €
Kat. C (Vorhaben wurde in das Förderprogramm aufgenommen, aber noch kein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gestellt)	Stadt Weinheim	Barrierefreier Umbau von 11 Bushaltestellen	779.915,00 €	339.434,00 €
	Gemeinde Allaußheim	Barrierefreier Umbau von 4 Bushaltestellen	380.925,00 €	154.879,00 €
	Gemeinde Nußloch	Barrierefreier Umbau von 20 Bushaltestellen	1.260.209,99 €	872.840,00 €
	Gemeinde Reichartshausen	Barrierefreier Umbau von 4 Bushaltestellen	270.130,00 €	107.100,00 €
Kat. C (Vorhaben wurde in das Förderprogramm aufgenommen, aber noch kein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gestellt)	Stadt Ladenburg	Barrierefreier Umbau von 2 Bushaltestellen	450.000,00 €	152.558,00 €
	Gemeinde Gaiberg	Barrierefreier Umbau von 3 Bushaltestellen	252.280,00 €	103.173,00 €
	Gemeinde Lobbach	Barrierefreier Umbau von 5 Bushaltestellen	200.700,00 €	126.438,00 €
	Gemeinde Offersheim	Barrierefreier Umbau von 4 Bushaltestellen	308.448,00 €	231.336,00 €
	Gemeinde Sandhausen	Barrierefreier Umbau von 3 Bushaltestellen	647.275,00 €	243.219,00 €
	Stadt Eberbach	Barrierefreier Umbau von 5 Bushaltestellen	594.000,00 €	152.142,00 €
			29.968.214,03 €	16.252.655,21 €